

**Gemeinde
Ottenhöfen im Schwarzwald**

S A T Z U N G
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter
- KLEINLEITERABGABE -

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhöfen i. Schw. am **05. November 2001** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ABGABEERHEBUNG

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwandes, eine Kleleinleiterabgabe.

§ 2

ABGABETATBESTAND

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 LAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3

ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§4

ABGABESCHULDNER

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

ABGABEMAßSTAB

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

ABGABESATZ

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr **29,00 €**

§ 7

ABGABEBEFREIUNG

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

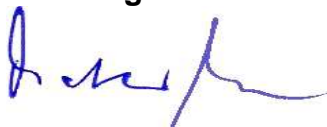
§ 8

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Ottenhöfen vom 27. November 1996 außer Kraft.

Ottenhöfen, den 05. November 2001

Der Bürgermeister:



Dieter Klotz

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Angeschlagen: 09.11.2001 Das Bürgermeisteramt:

Abgenommen: 22.11.2001 i.A.

